



LUXEMBOURG

ПЪРВОИНСТАНЦИОНЕН СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SŮD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMISE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCÓMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
Az EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-PRIMISTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
TRIBUNALUL DE PRIMĂ INSTANȚĂ AL COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 40/07

12. Juni 2007

Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-53/04 bis T-56/04, T-58/04 und T-59/04, den verbundenen Rechtssachen T-57/04 und T-71/04 und in den verbundenen Rechtssachen T-60/04 bis T-64/04

Budějovický Budvar, národní podnik / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)

Anheuser-Busch, Inc. / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)

DAS GERICHT WEIST DIE KLAGEN VON BUDĚJOVICKÝ BUDVAR IN VERFAHREN AB, IN DENEN SIE ANHEUSER-BUSCH IN BEZUG AUF DIE EINTRAGUNG VON „BUDWEISER“ UND „BUD“ ALS GEMEINSCHAFTSWORTMARKEN GEGENÜBERSTAND

Budějovický Budvar hat nicht nachgewiesen, dass die nach dem Lissabonner Abkommen¹ registrierten Ursprungsbezeichnungen „Budweiser“ und „Bud“, mit Wirkung u. a. in Frankreich, sie dazu berechtigen, Widerspruch gegen die von Anheuser-Busch für andere Waren als Bier eingereichten Gemeinschaftsmarkenmeldungen zu erheben

Zwischen 1996 und 1998 beantragte die amerikanische Gesellschaft Anheuser-Busch beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) die Eintragung der Wortzeichen „BUDWEISER“ und „BUD“ und eines u. a. den Begriff „BUDWEISER“ umfassenden Bildzeichens als Gemeinschaftsmarken für verschiedene Waren, wie z. B. Schreibwaren, Putzzeug, Bekleidungsstücke, feine Backwaren und Konditorwaren. Die Anmeldung des Bildzeichens mit dem Begriff „BUDWEISER“ benannte darüber hinaus folgende Waren der Klasse 32: „Bier, Ale, Porter, alkoholische und alkoholfreie Malzgetränke“².

Die tschechische Gesellschaft Budějovický Budvar erhob Widersprüche gegen die Eintragung der Gemeinschaftsmarken, die sich gegen alle beantragten Waren richteten. Zur Begründung der Widersprüche machte Budějovický Budvar u. a. ältere, nach dem Lissabonner Abkommen für „Bier“ registrierte Ursprungsbezeichnungen³ und eine für „Biere aller Art“ eingetragene internationale Wortmarke BUDWEISER geltend.

¹ Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung vom 31. Oktober 1958, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und geändert am 28. September 1979.

² Klasse nach dem Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung.

³ Bei diesen Ursprungsbezeichnungen handelt es sich um BUDWEISER BIER, BUDWEISER BIER – BUDVAR, BUDWEISER BUDVAR und BUD.

Die Vertragsländer des Lissabonner Abkommens verpflichten sich, in ihrem Gebiet gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens diejenigen Ursprungsbezeichnungen der Erzeugnisse der anderen Vertragsländer zu schützen, die im Ursprungsland als solche anerkannt und geschützt und beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum registriert sind. Die Tschechische Republik und die Französische Republik sind Vertragsländer des Lissabonner Abkommens.

In Frankreich darf gemäß Art. L. 641-2 des Code rural (Landwirtschaftskodex) in der zur fraglichen Zeit geltenden Fassung der geografische Name, der eine Ursprungsbezeichnung bildet, weder für ein ähnliches Erzeugnis noch für irgendein anderes Erzeugnis oder eine andere Dienstleistung benutzt werden, wenn diese Benutzung geeignet ist, den Ruf der Ursprungsbezeichnung zu missbrauchen oder zu schwächen.

Das HABM wies die auf die in Rede stehenden Ursprungsbezeichnungen gestützten Widersprüche von Budějovický Budvar gegen die Anmeldungen der Gemeinschaftsmarken, die andere Waren als Bier betrafen, zurück. Budějovický Budvar hat beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Klagen gegen die Entscheidungen mit der Zurückweisung dieser Widersprüche erhoben.

Das HABM gab hingegen dem auf die internationale Wortmarke BUDWEISER gestützten Widerspruch von Budějovický Budvar gegen die Eintragung des Bildzeichens mit dem Begriff „BUDWEISER“ hinsichtlich der Waren „Bier, Ale, Porter, alkoholische und alkoholfreie Malzgetränke“ statt. Gegen diese Entscheidung hat Anheuser-Busch beim Gericht Klage erhoben (Rechtssache T-71/04).

In seinem heutigen Urteil stellt das Gericht in der Rechtssache fest, dass die von Budějovický Budvar geltend gemachten Ursprungsbezeichnungen nach dem Lissabonner Abkommen nur für Bier und ähnliche Erzeugnisse geschützt sind. Allerdings weist das Gericht darauf hin, dass das französische Recht einen umfassenderen Schutz erlaubt, wenn die in Rede stehenden Waren verschiedenartig sind. Um diesen erweiterten Schutz in Anspruch nehmen zu können, hätte Budějovický Budvar nachweisen müssen, dass die Benutzung der streitigen Zeichen durch Anheuser-Busch geeignet ist, den Ruf der in Rede stehenden Ursprungsbezeichnungen in Frankreich zu missbrauchen oder zu schwächen. Hierbei kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass es Budějovický Budvar nicht gelungen ist, das Bestehen eines Rufes dieser Ursprungsbezeichnungen in Frankreich nachzuweisen. Darüber hinaus stellt das Gericht fest, dass Budvar nicht dargetan hat, inwiefern der Ruf der Ursprungsbezeichnungen, sein Bestehen in Frankreich unterstellt, missbraucht oder geschwächt werden könnte, wenn man es Anheuser-Busch erlaubte, die in Rede stehenden Zeichen für die beanspruchten speziellen Waren zu benutzen. Folglich bestätigt das Gericht die Entscheidungen des HABM.

In der Rechtssache T-71/04 hat Anheuser-Busch dem Gericht am 8. Mai 2007 mitgeteilt, dass sie ihren Antrag auf Eintragung des Bildzeichens mit dem Begriff „BUDWEISER“ als Gemeinschaftsmarke für die Waren der Klasse 32 zurückgenommen habe. Das Gericht stellt fest, dass die Klage in dieser Rechtssache gegenstandslos geworden und die Hauptsache daher erledigt ist.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das
Gericht erster Instanz nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: BG ES CS DE EL EN FR IT HU NL PL
PT RO SK*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofes*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-53/04>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*